

Kurzinformation zum Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK (Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen) → sogenanntes „Bleiberecht“

(Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen).

- Der Antrag auf einen Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK wird mit der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (kurz: BVwG) mitbeantragt. Der Richter prüft zuerst, ob der Asylwerber asylberechtigt ist; danach, ob subsidiärer Schutz gewährt werden kann. Sollte weder Asyl noch subsidiärer Schutz in Frage kommen, wird geprüft, ob ein Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen erteilt werden kann.
- Prinzipiell gilt vorweg: Bei einem durchgehenden legalen Aufenthaltes eines Asylwerbers von 5 Jahren gibt es in Österreich **keinen** (!) Rechtsanspruch auf ein humanitäres Bleiberecht! Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (kurz: VwGH) ist hier sehr streng und orientiert sich an die des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (kurz: EGMR) zu Art. 8 EMRK. Bei einem Aufenthalt ab 10 Jahren ist die Judikatur des VwGH lockerer.
- Bei durchgehenden legalen Aufenthaltes von 5 Jahren in Österreich kann der Richter beim BVwG folgende Kriterien für ein Bleiberecht nach §§ 55ff AsylG heranziehen:
 - Was hat der Asylwerber in den 5 Jahren seit seiner Ankunft in Österreich gemacht?
 - Hat er einen Sprachkurs absolviert; welches Sprachniveau hat er erreicht? (Je besser er Deutsch sprechen kann, desto günstiger; man muss nicht unbedingt Zertifikate vorweisen, der Richter kann sich auch während der Verhandlung ein Bild über die Sprachkenntnisse verschaffen).
 - Gibt es irgendwelche ehrenamtlichen Aktivitäten, wie zB: Engagement bei der Freiwilligen Feuerwehr, Caritas, Rotes Kreuz, etc.
 - Ist der Asylwerber in einer Pfarre beheimatet; hat er einen Dienst in der Pfarre übernommen, nimmt er an pfarrlichen Aktivitäten teil, etc.
 - Gibt es Aktivitäten in Vereinen; gibt es sonstige Beziehungen zu Österreich: Familie, Freunde, etc.

- Es ist empfehlenswert, von sämtlichen Aktivitäten Bestätigungsschreiben einzuholen und diese vor der Verhandlung dem Richter zukommen zu lassen. Am besten immer alles genau dokumentieren und chronologisch dem BVwG vorlegen.
- Abschließend ist noch festzuhalten, dass jeder Fall individuell zu entscheiden ist und der Richter gemäß § 55 AsylG in seiner Entscheidungsfindung einen großen Ermessungsspielraum hat. Bei Ländern, wo Abschiebungen eher schwieriger sind, weil es zum Beispiel kein Abkommen zwischen Österreich und dem jeweiligen Land gibt, ist es in der Praxis „leichter“ einen humanitären Aufenthalt zu bekommen. Aber auch in solchen Fällen gibt es dafür keine Garantie.
- Im Anhang finden Sie wichtige Beratungsstellen, die vertiefend juristisch behilflich sein können.

Wien, im Juli 2020

Mag. Samir Al-Mobayyed

(Koordinationsbüro der Österreichischen Bischofskonferenz für Katechumenat und Asyl)